

Checkliste Biosicherheit

Anlage 1 -3 - Stallhaltung

im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP

Tierhalter Name und Adresse:	Standort der Schweinehaltung
Registriernummer (Nummer der Obereinheit):	Gesamtzahl der gehaltenen Schweine:
Tel./Email:	Nutzungsrichtung: <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Gemischt
Einstufung des Betriebes nach SchHaltHygV: <input type="checkbox"/> Anl. 1 <input type="checkbox"/> Anl. 2 <input type="checkbox"/> Anl. 3	Datum der Kontrolle: Dauer der Kontrolle: Kontrollpersonal:

Hinweis:

Schweinehaltende Betriebe unterliegen grundsätzlich den größenabhängigen Anforderungen gem. Anlage 1-3 der Schweinehaltungsverordnung (SchHaltHygV). Weiterhin unterliegen diese Betriebe, wenn sie innerhalb von ASP-Sperrzonen gem. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 liegen, auch den Vorgaben an die verstärkte Biosicherheit gem. Anh. II der DVO (EU) 2021/605.

In **Teil I** der Checkliste wurde eine Zuordnung der bisherigen Regelungen aus der SchHaltHygV zu den neuen „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ durchgeführt. Die Anforderungen dieses Teils I sind im ASP-Fall **betriebsgrößenunabhängig von allen schweinehaltenden Betrieben vollumfänglich zu erfüllen**.

In **Teil II** der Checkliste wurden die Betriebsgröße-abhängigen Biosicherheitsanforderungen gemäß SchHaltHygV aufgeführt. Hier müssen die Betriebe nur die für ihre Betriebsgröße nach SchHaltHygV relevanten Anforderungen erfüllen.

Teil I ¹

Verstärkte Biosicherheit gemäß Anh. II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Anh. II DVO (EU) 2021/605 Absatz 2

Die Unternehmer von schweinehaltenden Betrieben in Sperrzonen I, II und III in den betroffenen Mitgliedstaaten stellen im Falle genehmigter Verbringungen außerhalb dieser Zonen sicher, dass in schweinehaltenden Betrieben die folgenden verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewandt werden:

Buchstabe a) Unterbuchstabe i) und ii)

- Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt zwischen gehaltenen Schweinen und mindestens anderen gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben
- Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt zwischen gehaltenen Schweinen und mindestens Wildschweinen

¹ Anforderungen aus Teil I müssen von allen Betrieben, unabhängig von der Betriebsgröße eingehalten werden.

Buchstabe b) und e)				
<ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Hygienemaßnahmen wie ein Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden • Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden 				
Wird umgesetzt durch vollständige Erfüllung der folgenden Vorgaben:		erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
	Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Stall muss durch ein Schild "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" kenntlich gemacht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass unbefugter Personen- oder Fahrzeugverkehr von dem Betriebsgelände ferngehalten wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Stall darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe ablegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass im Betrieb jederzeit ausreichend Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhzeug regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt wird; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, muss diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.			
	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Beim Verbringen oder Einstellen von Schweinen ist von den beteiligten Tierhaltern oder den beteiligten Viehhändlern oder Viehtransporteuren sicherzustellen, dass a) die Tiere nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, b) die am Viehverkehr sowie die bei der Ver- oder Entladung beteiligten betriebsfremden Personen den Stallbereich nur über den Umkleideraum/Umkleidemöglichkeit betreten c) bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Zucht- oder Nutzschweine werden nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Buchstabe g) Unterbuchstabe i) und iii)				
<ul style="list-style-type: none"> • die Räumlichkeiten und Gebäude des Betriebs, in denen Schweine gehalten werden, müssen so gebaut sein, dass keine anderen Tiere relevanter Arten in die Räumlichkeiten und Gebäude gelangen oder mit den gehaltenen Schweinen oder deren Futter und Einstreu in Kontakt kommen können. • Die Räumlichkeiten und Gebäude des Betriebs, in denen Schweine gehalten werden, müssen so gebaut sein, dass sie die Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten bieten. 				
Wird umgesetzt durch vollständige Erfüllung der folgenden Vorgaben:		erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
	Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Die für die Haltung von Schweinen bestimmten Gebäude sowie die für die Ver- und Entsorgung der Schweine erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Fenster/Öffnungen müssen mit einem ausreichenden (Insekten-)Schutz ausgerüstet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Betrieb muss über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Schweine müssen räumlich getrennt von anderem Vieh gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bel
	Der Betrieb muss außerhalb der Ställe über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere (betriebseigene) Einrichtung, auf dem oder der Schweine ver- oder entladen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	werden können, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren sein muss, verfügen.			
	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Buchstabe g) Unterbuchstabe ii) und Unterbuchstabe iv)				
<ul style="list-style-type: none"> Die Räumlichkeiten und Gebäude des Betriebs, in denen Schweine gehalten werden, müssen so gebaut sein, dass sie die Möglichkeit zum Waschen und zur Desinfektion der Hände bieten. Die Räumlichkeiten und Gebäude des Betriebs, in denen Schweine gehalten werden, müssen so gebaut sein, dass sie entsprechende Möglichkeiten zum Wechseln von Schuhen und Kleidung am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, bieten. 				
Wird umgesetzt durch vollständige Erfüllung der folgenden Vorgaben:		erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
	Der Betrieb muss über einen stallnahen Umkleideraum oder eine Umkleidemöglichkeit verfügen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Umkleideraum oder die Umkleidemöglichkeit muss so eingerichtet sein, dass sie nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Sie muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen: a) Handwaschbecken, b) Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug c) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder der sonstigen Standorte müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Betrieb muss über eine Vorrichtung verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen ermöglicht. Die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs und der Fahrzeugräder müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum bzw. die Umkleidemöglichkeit möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Buchstabe h)				
eine viehdichte Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, sowie der Gebäude, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden.				
Wird umgesetzt durch vollständige Erfüllung der folgenden Vorgaben:		erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
	Der Betrieb muss über eine Einfriedung dergestalt, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann, verfügen. ➤ die Einfriedung muss alle unmittelbar mit der Schweinehaltung in Zusammenhang stehende Gebäude,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen sowie das Futter- und Einstreulager umfassen. ➤ Stallaußenmauern ohne direkt angrenzende Funktionsbereiche sowie Gebäude zur Lagerung von Futter und Einstreu können in Verbindung mit verschließbaren Türen grundsätzlich als ausreichend angesehen werden.			
Buchstabe c)				
Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.				
Wird umgesetzt durch vollständige Erfüllung der folgenden Vorgaben:		erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
	Aufnahme in die Standardarbeitsanweisung nach Anhang II Abs. 2 Buchstabe i) Unterbuchstabe iii) DVO (EU) 2021/605	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Buchstabe d)				
Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen.				
Wird umgesetzt durch vollständige Erfüllung der folgenden Vorgaben:		erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
	Aufnahme einer entsprechenden Selbstverpflichtung als Bestandteil des Planes nach Anhang II Abs. 2 Buchstabe i) DVO (EU) 2021/605	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Buchstabe f)				
Entsprechende Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.				
Wird umgesetzt durch vollständige Erfüllung der folgenden Vorgaben:		erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
	Eine Dokumentation der Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, wird durchgeführt. Für Besucher und Transportmittel wird Folgendes dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> • Name, Firma, Anschrift, Kontaktdaten, Kfz-Kennzeichen • Datum und Uhrzeit des Besuchs • Besuchsgrund 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Buchstabe i)				
Hygieneplan				
Wird umgesetzt durch vollständige Erfüllung der folgenden Vorgaben:		erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
	Der Muster-Hygieneplan des SGD ² wird mit den betriebsindividuellen Daten ausgefüllt und laufend aktualisiert. Hinweis: Diese <i>Muster Hygienepläne sind, sofern seitens des zuständigen Unternehmers die betriebsbezogenen Angaben vollständig schriftlich erfasst und der Hygieneplan vollumfänglich ausgefüllt wurde, grundsätzlich genehmigungsfähig.</i> <i>Ein Verweis auf entsprechende Dokumentationen aufgrund anderer Vorgaben (z.B. R+D-Plan gemäß QS) ist ausreichend, Doppeldokumentationen sind insoweit grundsätzlich nicht erforderlich.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

² Der Muster-Hygieneplan wurde vom Schweinegesundheitsdienst des TGD Bayern e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Bauernverband, dem Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. und der Ringgemeinschaft Bayern e.V. einen „Muster-Hygieneplan“ erstellt.

	Genehmigung des Hygieneplans erfolgte am:			
	<p>Ein abweichender Hygieneplan, der die Mindestanforderungen (s. Anhang II Abs. 2 Buchstabe i der DVO (EU) 2021/605) erfüllt, liegt vor.</p> <p>Hinweis: Ein Verweis auf entsprechende Dokumentationen aufgrund anderer Vorgaben (z.B. R+D-Plan gemäß QS) ist ausreichend, Doppeldokumentationen sind insoweit grundsätzlich nicht erforderlich.</p> <p>Genehmigung des Hygieneplans erfolgte am:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Teil II³

Ergänzende Überprüfung der Biosicherheit nach Schweinehaltungshygieneverordnung

	erfüllt		Bemerkung
	Ja	Nein	
Tierärztliche Bestandsbetreuung ist sichergestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 7
Klinische Untersuchung der Schweine erfolgt mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 7
Dokumentation in Zuchtbetrieben erfolgt verordnungskonform	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 9
Dokumentation der tierärztlichen Betreuung vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 7
Zahl der täglichen Todesfälle, Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten ist dokumentiert (über Bestandsregister hinaus).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 2
Bei gehäuften Auftreten von verendeten Schweinen, Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen, Todesfällen ungeklärter Ursache sowie erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung lässt der Tierhalter unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 8
Hygienische und ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagermöglichkeit für verendete Schweine (Kadaverlager).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 2
Abholung von Kadavern ohne Befahren des Betriebsgeländes möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 2
Ställe in Stallabteilungen gegliedert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 3
Zucht- und Mastschweine in verschiedenen Stallabteilungen untergebracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 3
Geeigneter Isolierstall (auch ausreichende Größe) vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 3
Gesonderte Schutzkleidung, Gerätschaften und Gegenstände für den Isolierstall vorhanden (nur dort verwendet bzw. nach Verwendung ordnungsgemäße R&D).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 3
Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall ist dokumentiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 3
Sämtliche Schweine wurden vor der Einstellung ordnungsgemäß für mindestens drei Wochen in einem Isolierstall gehalten (Quarantäne).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 3
Lagerung und Ausbringen bzw. Aufarbeitung von Dung und flüssigen Abgängen erfolgt ordnungsgemäß.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 2
Lagerkapazität von acht Wochen für Dung und flüssige Abgänge vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anl. 2
<p>Hiermit bestätige ich, dass ich die Kontrolle der Biosicherheit im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt habe:</p> <p style="text-align: center;"> (Ort, Datum) </p> <p style="text-align: center;"> (Praxisstempel) </p> <p style="text-align: center;"> (Unterschrift) </p>			

³ Betriebe müssen die für ihre Betriebsgröße relevanten Anforderungen erfüllen